



allgemeine Wohngebietsfläche:	4.383 qm	47,74%
private Verkehrsflächen:	977 qm	10,64%
private Grünfläche:	2.654 qm	28,91%
öffentliche Grünfläche:	1.167 qm	12,71%
gesamte Gebietsfläche:	9.181 qm	100,00%

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichen gelten für den Bereich der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 ausschließlich folgende Festsetzungen

1 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB

1.1 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO §§ 19 und 20

a) Die Grundflächenzahl GRZ gibt an, wie viel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO zulässig ist.
b) Die zulässige Überschreitung der GRZ durch Anlagen gem. BauNVO § 19 (4) Satz 1 wird auf 50 % festgesetzt, höchstens jedoch bei 0,8. Ausnahmen sind nicht zulässig.

2 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauNVO

2.1 Allgemeine Vorschriften, Baufälligen und Baugebiete gem. § 6 (6) BauNVO
Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO, Nr. 4 Garagenbauten, Nr. 5 Tankstellen nicht Bestandteil des Änderungsbereiches des Bebauungsplans.

2.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 16 (2) und § 18 (1) BauNVO
Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO, Nr. 4 Garagenbauten, Nr. 5 Tankstellen nicht Bestandteil des Änderungsbereiches des Bebauungsplans.

2.3 Baueisen gem. § 22 (2) und 4) BauNVO

a) Für die Baueisen WA 1 wird eine abweichende Baueisen gem. § 22 (4) BauNVO im Bebauungsplan festgesetzt. An einander geneigte, gegliederte Baueisen können eine Gesamtmenge von max. 75,00 m² erreicht werden.
b) Für die Baueisen WA 2 wird eine offene Baueisen gem. § 22 (2) BauNVO im Bebauungsplan festgesetzt.

3 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauNVO

3.1 Fächerung und Dachform

a) Die vorgeschriebenen Fächerungen betreffen die Flächen mit gleich geneigten Dachflächen. Nebeneinander sind sowohl an Gebäuden als auch an Gebäudenebenheiten bis zu einer maximalen Firsthöhe von 1,0 m senkrecht gemessen unter dem Hauptfirst zulässig.
b) Die Dächer der Garagen, Carports und Nebenanlagen sind mit der gleichen Dachform und Dachneigung wie die der Hauptgebäude auszuführen. Flachdachausbauten sind ebenso zugelassen, sind jedoch grundsätzlich als extern begrenzte Flachdächer mit einer min. 2 cm starken Vegetationsschutzschicht auszuführen.

3.2 Materialien

a) Die Gestaltung der Fassadenflächen werden in Vornuancen, Farböne rot und braunrot sowie Putzfasen hell bis mittelgrün festgesetzt. Andere Materialien aus Holz oder Metall sind insgesamt bei einem Fassadenflächenanteil im Verhältnis zur gesamten Fassadenfläche des Gebäudes von 25 % zugelassen.
b) Die Dachflächen werden in Ziegel- oder Betondachsteinen, Farbgebung rot und braun, für die gesamten Baulandflächen einheitlich festgesetzt.
c) Hochglänzende Dach- und Wandmaterialien sind ausgeschlossen.
d) An einander geneigte, zusammenhängende Gebäude sind in Dachform, Dachfarbe und Außenwandmaterialien gleich auszuführen.

3.3 Dachgärten, Dachausbauten und Dacheinschnitte

a) Dachgärten und Dacheinschnitte für Sondernutzungen sind unzulässig.
b) Dacheinschnitte und Dachausbauten bei Dächern unter einer Dachneigung von 35° sind unzulässig.
c) Bei Satteldächern darf die Summe der Dachausbauten, Bezugsmaß ist dabei die Einzelbreite der Dachgärten, maximal 50 % der jeweiligen Tragbreite betragen. Zum Oberteil ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Zwischen der Firstlinie und dem oberen Dachabschluss der Dachgärten muß ein Mindestabstand von 1,00 m trocken gemessen gegeben sein.

3.4 Grundstückseinfriedungen

a) Als Begrenzung gegenüber öffentlichen Flächen und an anderen seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sowie zur inneren Grundstückseinfriedung sind beschriebene lebende Hecken, Maschendrahtzäune und Stabgitterzäune einmündigen in Hecken und freiwachsende Hecken zulässig. Gegenüber öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen wird eine Höhe bis zu 1,00 m über Geländeoberkante zugelassen. In anderen Bereichen ist das Nachbarrechtsgesetz NRW zu beachten.

3.5 Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter
Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind außerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig. Die Abfallbehälter sind dauerhaft baulich so abzusichern oder zu umplanzen, dass sie von der öffentlichen Erschließungsfläche nicht einsehbar sind.

3.6 Vorgartenbereiche
Im Bereich zwischen der Straße und der nächstgelegenen Baugrenze bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze sind Nebenanlagen und Garagen (inkl. Carports) unzulässig.

4 Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Öffentliche Grünfläche (gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB i. V. m. § 9 (1) Nr. 20, Nr. 25a und 25b BauGB i. V. m. § 9 (1) Nr. 15 und 20 BauGB)
Die festgesetzte Fläche ist dauerhaft als öffentliche Parkanlage, mit einer anzustrebenden Mischpflanzung aus Bäumen, Sträuchern, freiwachsenden Hecken, Klettergehäusen, Säulen, Frühjahrs-Heckblühern und geeigneten Rasenanlagen, zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen. Es sind mindestens 8 Stück großkronige Einzelbäume mit der folgenden standortgerechten Art und Pflanzqualität anzupflanzen, zu schützen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen:

- 1) Tilia platyphyllos (Sommer-Linde); Hochstamm 18-20 cm StU, 3 x v., m. Db.
- 2) Acer campestre (Feld-Ahorn); Hochstamm 18-20 cm StU, 4 x v., m. Db.
- 3) Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere); Hochstamm 18-20 cm StU, 4 x v., m. Db.
- 4) Sorbus aucuparia (Vogelbeere); Hochstamm 18-20 cm StU, 4 x v., m. Db.
- 5) Acer platanoides 'Emerald Queen' (Spitzahorn); Hochstamm 18-20 cm StU, 4 x v., m. Db.
- 6) Tilia cordata 'Rancho' (Kleinkronige Winter-Linde); Hochstamm 18-20 cm StU, 3 x v., m. Db.
- 7) Carpinus betulus 'Fastigiata' (Säulen-Hainbuche); Hochstamm 18-20 cm StU, 4 x v., m. Db.
- 8) Sorbus aria 'Magrica' (Mehlbeere); Hochstamm 18-20 cm StU, 4 x v., m. Db.
- 9) Sorbus aria 'Lutescens' (Mehlbeere); Hochstamm 18-20 cm StU, 4 x v., m. Db.
- 10) Acer platanoides 'Columnare' (Spitzahorn); Hochstamm 18-20 cm StU, 3 x v., m. Db.
- 11) Acer platanoides 'Olmaest' (Spitzahorn); Hochstamm 18-20 cm StU, 3 x v., m. Db.

Bei einem Ausfall der Einzelbäume sind Ersatzpflanzungen mit der vorgenannten Art und der Pflanzqualität vorzunehmen.

4.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 (1) Nr. 15, Nr. 25a BauGB)
Anlage von extensiven Wiesflächen in der Gesamtlänge der zu gestaltenden Außenanlagen sind mindestens 900 m² als extensiv zu pflegende Wiesfläche mit einer geeigneten Landschaftsraumbestimmung zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.

5 Festsetzungen für die Regelung der Niederschlagsbewirtschaftung, Abwasserbeseitigung und Wasserabfluss (gemäß § 9 (1) Nr. 14 und Nr. 18 BauGB i. V. m. § 9 (1) Nr. 15 BauGB und § 51a Landeswassergesetz NW)

5.1 Befestigte Flächen
Das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen ist über eine nachgeschaltete seitliche Versickerung auf dem Grundstück zu versickern. Geeignet dafür sind z. B. Mulden- oder Mulden-Rigolensysteme.

5.2 PKW-Stellplätze
Die Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Materialien, wie z. B. Rasengitterplatten, Rasengittersteine, PE Rasenschwaben, Schottersteinen, wasserundurchlässiger Decke auszuführen. Es sind mindestens 550 m² dieser Flächen, anzulegen. Das überschüssige Niederschlagswasser ist gleichzeitig über eine nachgeschaltete seitliche Versickerung auf dem Grundstück versickern zu lassen. Geeignet dafür sind z. B. Mulden- oder Mulden-Rigolensysteme.

5.3 Niederschlagsentwässerung der Gebäude
Das anfallende Niederschlagswasser der Gebäude wird auf dem Grundstück selbst versickert. Die hierfür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden. Geeignet sind z. B. Mulden- oder Mulden-Rigolensysteme. Regenwasserentwässerungsanlagen und abgedichtete Teichflächen können der Versickerungsanlage vorgeschaltet werden.

Vor Baubeginn der Versickerungsanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei den zuständigen Behörden einzuholen.

5.4 Schutzwasserbeseitigung
Das anfallende Schutzwasser wird durch neue Anschlüsse in das vorhandene Kanalsystem in der 'Bahnhofsallee' und der 'Lindenstraße' eingeleitet.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind während der Bodenverteilung und Pflanzarbeiten folgende DIN-Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft zu berücksichtigen:

- DIN 18915 Bodenverteilung
- DIN 18916 Pflanzarbeiten
- DIN 18917 Rasen- und Saatbeeten
- DIN 18920 Vegetationsschutz

Bei der Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, etc. sind die Bestimmungen gemäß dem gültigen Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen einzuhalten.

Zum Schutz der Baumgruppe sind gravierende Boden verdichtende Maßnahmen, z. B. die Anlage von größeren befestigten Wegeflächen, die Anlage eines Lagerplatzes, etc. zu unterlassen. Die Anlage einer befestigten Wegefläche, z. B. Runways, bis maximal 200 m² ist jedoch zulässig. Zusätzlich können im Randbereich notwendige PKW-Stellplätze angelegt werden. Dabei ist jedoch auf eine ausreichende Dimensionierung der Baumscheiben zu achten. Die Baumscheiben müssen mind. 6,00 m groß sein.

b) Vorhandene Einzelbäume
Der vorhandene Einzelbaum (Gewöhnliche Esche) hinter der Gedenktafel ist zu schützen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei einem Ausfall des verbleibenden Einzelbaumes ist eine Ersatzpflanzung mit folgender standortgerechter Art und Pflanzqualität an geeigneter Stelle, in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Standort, vorzunehmen:

- 1) Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche); Hochstamm 18-20 cm StU, 3 x v., m. Db.
- 2) Vorhandene Schnitthecken
Der überwiegende Teil der vorhandenen Schnittheckenelemente, aus Hainbuche, Robuche und Weißdorn, ist zu erhalten. Es sind jedoch mindestens 100 m der vorhandenen Schnitthecken zu schützen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei einem Ausfall der Heckenelemente sind Ersatzpflanzungen mit folgenden standortgerechten Arten und Pflanzqualität an geeigneter Stelle, in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Standort, vorzunehmen:

- 1) Carpinus betulus (Hainbuche); Heckenpflanze 80-100 cm, 2 x v., ohne Ballen
- 2) Fagus sylvatica (Rothbuche); Heckenpflanze 80-100 cm, 2 x v., ohne Ballen
- 3) Crataegus monogyna (Eingriffiger Weißdorn); Strauch verpflanzt, 3 Triebe, 100-150 cm, ohne Ballen

4.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB i. V. m. § 9 (1) Nr. 15 und Nr. 20 BauGB)

a) Neue Einzelbäume
Auf dem Grundstück sind mindestens 21 Klein- bis mittelkronige Laubbäume oder Obstgehölze als Einzelbäume mit der Pflanzqualität, Hochstamm 18-20 cm StU, 4 x v., m. Db, anzupflanzen, zu schützen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen:

- 1) Pyrus calleryana 'Charadeur' (Säulen-Äpfel); Hochstamm 18-20 cm StU, 4 x v., m. Db.
- 2) Acer campestre 'Elixir' (Feld-Ahorn); Hochstamm 18-20 cm StU, 4 x v., m. Db.
- 3) Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere); Hochstamm 18-20 cm StU, 4 x v., m. Db.
- 4) Sorbus aucuparia (Vogelbeere); Hochstamm 18-20 cm StU, 4 x v., m. Db.
- 5) Acer platanoides 'Emerald Queen' (Spitzahorn); Hochstamm 18-20 cm StU, 4 x v., m. Db.
- 6) Tilia cordata 'Rancho' (Kleinkronige Winter-Linde); Hochstamm 18-20 cm StU, 3 x v., m. Db.
- 7) Carpinus betulus 'Fastigiata' (Säulen-Hainbuche); Hochstamm 18-20 cm StU, 4 x v., m. Db.
- 8) Sorbus aria 'Magrica' (Mehlbeere); Hochstamm 18-20 cm StU, 4 x v., m. Db.
- 9) Sorbus aria 'Lutescens' (Mehlbeere); Hochstamm 18-20 cm StU, 4 x v., m. Db.
- 10) Acer platanoides 'Columnare' (Spitzahorn); Hochstamm 18-20 cm StU, 3 x v., m. Db.
- 11) Acer platanoides 'Olmaest' (Spitzahorn); Hochstamm 18-20 cm StU, 3 x v., m. Db.

Bei einem Ausfall der Einzelbäume sind Ersatzpflanzungen mit der vorgenannten Pflanzqualität vorzunehmen.

b) Neue Schnitthecken
Auf dem Grundstück sind mindestens 110 m neue Schnittheckenelemente, aus den folgenden Arten und der Pflanzqualität anzupflanzen, zu schützen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen:

- 1) Carpinus betulus (Hainbuche); Heckenpflanze 80-100 cm, 2 x v., ohne Ballen
- 2) Fagus sylvatica (Rothbuche); Heckenpflanze 80-100 cm, 2 x v., ohne Ballen
- 3) Crataegus monogyna (Eingriffiger Weißdorn); Strauch verpflanzt, 3 Triebe, 100-150 cm, ohne Ballen

Bei einem Ausfall der Heckenelemente sind Ersatzpflanzungen mit den vorgenannten Arten und der Pflanzqualität vorzunehmen.

c) Neue Grünflächen gärtnerisch gestaltet (Zier- und Nutzgarten strukturmäßig)
Die unbebauten Flächen des Grundstückes sind mit einer vegetationsfähigen Oberfläche (z. B. mit Bäumen, Sträuchern, Rasen, Säulen etc.) dauerhaft herzurichten und zu pflegen.

4.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 (1) Nr. 15, Nr. 25a BauGB)
Anlage von extensiven Wiesflächen in der Gesamtlänge der zu gestaltenden Außenanlagen sind mindestens 900 m² als extensiv zu pflegende Wiesfläche mit einer geeigneten Landschaftsraumbestimmung zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.

5 Festsetzungen für die Regelung der Niederschlagsbewirtschaftung, Abwasserbeseitigung und Wasserabfluss (gemäß § 9 (1) Nr. 14 und Nr. 18 BauGB i. V. m. § 9 (1) Nr. 15 BauGB und § 51a Landeswassergesetz NW)

5.1 Befestigte Flächen
Das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen ist über eine nachgeschaltete seitliche Versickerung auf dem Grundstück zu versickern. Geeignet dafür sind z. B. Mulden- oder Mulden-Rigolensysteme.

5.2 PKW-Stellplätze
Die Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Materialien, wie z. B. Rasengitterplatten, Rasengittersteine, PE Rasenschwaben, Schottersteinen, wasserundurchlässiger Decke auszuführen. Es sind mindestens 550 m² dieser Flächen, anzulegen. Das überschüssige Niederschlagswasser ist gleichzeitig über eine nachgeschaltete seitliche Versickerung auf dem Grundstück versickern zu lassen. Geeignet dafür sind z. B. Mulden- oder Mulden-Rigolensysteme.

5.3 Niederschlagsentwässerung der Gebäude
Das anfallende Niederschlagswasser der Gebäude wird auf dem Grundstück selbst versickert. Die hierfür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden. Geeignet sind z. B. Mulden- oder Mulden-Rigolensysteme. Regenwasserentwässerungsanlagen und abgedichtete Teichflächen können der Versickerungsanlage vorgeschaltet werden.

Vor Baubeginn der Versickerungsanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei den zuständigen Behörden einzuholen.

5.4 Schutzwasserbeseitigung
Das anfallende Schutzwasser wird durch neue Anschlüsse in das vorhandene Kanalsystem in der 'Bahnhofsallee' und der 'Lindenstraße' eingeleitet.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind während der Bodenverteilung und Pflanzarbeiten folgende DIN-Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft zu berücksichtigen:

- DIN 18915 Bodenverteilung
- DIN 18916 Pflanzarbeiten
- DIN 18917 Rasen- und Saatbeeten
- DIN 18920 Vegetationsschutz

Bei der Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, etc. sind die Bestimmungen gemäß dem gültigen Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen einzuhalten.

Zeichenerklärung:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeine Wohngebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,35 maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ
B Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
TH 6,50m Traufhöhe als Höchstgrenze
FH 10,00m Firsthöhe als Höchstgrenze

BAUWEISE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

o offene Bauweise
a abweichende Bauweise
Baueisen

VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

private Verkehrsfläche
private Stellplatzfläche
Ein- bzw. Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

private Grünfläche
öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung

Parkanlage

NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

vorgeschlagene Baumpflanzung
Bindung für die Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Geplante Gebäudestandorte
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. Abgrenzung des Masses der baulichen Nutzung
vorhandenes Gebäudestandort
vorhandenes Nebengebäude
vorhandene Parzellennummer
vorhandener Baumpflanzung
vorhandene Flurnummer

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

30° - 45° festgesetzte Dachneigung
SD nur Satteldach zulässig
FD nur Flachdach zulässig
festgesetzte Hauptfächerung

Flur 19

Coesfeld

STADT COESFELD

9. Änderung Bebauungsplan Nr. 7

"Am Bühlbach" / "Altenpflegeheim Lindenhof"

Bahnhofsallee / Lindenstraße

48653 Coesfeld - Lette



Gemarkung: Lette Flur: 19 Flurstücke: 118, 249

Entwurf und Bearbeitung

Der Bürgermeister
Fachbereich 60

Planung - Bauordnung - Verkehr

Coesfeld, I.A. _____

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Die Planunterlagen entsprechen dem Katasterbestand vom _____

Coesfeld, I.A. _____

Verfahren

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
3. § 86 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV NW S. 439).
4. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245).
5. Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1995 (GV NW S. 826) zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV NW S. 439).

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Coesfeld, _____
Der Bürgermeister

Bürgermeister

Schriftführer

I.A. _____

Der öffentliche Darlegungs- und Anhörungstermin gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist am _____ durchgeführt worden.

Coesfeld, _____
Der Bürgermeister

Bürgermeister

Schriftführer

I.A. _____

Dieser Plan und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Coesfeld, _____
Der Bürgermeister

Bürgermeister

Schriftführer

I.A. _____

Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW am _____ beschlossen worden. Gemäß § 86 Abs. 4 BauO NRW sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in dem Bebauungsplan aufgenommen worden.

Coesfeld, _____
Der Bürgermeister

Bürgermeister

Schriftführer

I.A. _____

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Coesfeld, _____
Der Bürgermeister

Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist am _____ gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Coesfeld, _____
Der Bürgermeister

Bürgermeister

I.A. _____

Bebauungsplan Entwurf

Maßstab: 1 : 500
Blatt-Nr.: 235-E-01
Datum: 30.08.2004
Blattgröße: 0,88 x 1,23 m / 1,08 qm

Schnittstellen mit Blau Thema

Achtung!
Dipl.-Ing. G. Thume

Tel. 0241-981239 Fax 981231

Architekturbüro
Gerold Thume
Dipl.-Ing. Axel-Dirk Böhre

Drothlis Weg 5 - 48653 Coesfeld
e-mail: G.Thume@t-online.de
www.gerold-thume.de